

65. 1. Über die Behauptungs- und Beweislast für den Grund der Eheerrückung, wenn ein Ehegatte seine Familie verlassen und ehebrecherische Beziehungen aufgenommen, also sich so verhalten hat, daß dadurch auch eine gesunde Ehe zerstört werden konnte.

2. Über die Pflicht des Gerichts, bei der Prüfung des Widerspruches des aus § 55 EheG. verklagten Ehegatten gegen die Scheidung den eigentlichen Grund der Ehezerüttung zu erforschen und dabei alle Anhaltspunkte zu beachten, die sich aus der Entwicklung der Ehe ergeben.

3. Können auch unverschuldete Umstände, die zur Zerüttung der Ehe beigetragen haben, für die sittliche Rechtfertigung ihrer Aufrechterhaltung oder Lösung bedeutsam sein?

4. Geben die Belange minderjähriger Kinder unter allen Umständen den Ausschlag für die Aufrechterhaltung der Ehe?

EheG. § 55 Abs. 2.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 19. September 1940 i. S. Schemann P. (Mf.)
w. Ehefrau P. (Befl.). IV 113/40.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien, die beide 1909 geboren sind, sind seit dem 27. Mai 1930 miteinander verheiratet; und zwar behauptet der Kläger, der damals erst 20 Jahre alt war, sich zu der Ehe mit der Beklagten entschlossen zu haben, weil sie angegeben habe, von ihm schwanger zu sein. Die Beklagte hat in der Ehe zwei Kinder geboren, einen Knaben 1932 und ein Mädchen 1934. Nach dem Vortrage des Klägers wurde das eheliche Einvernehmen schon bald nach der Heirat dadurch getrübt, daß die Mutter der Beklagten diese beschuldigte, mit ihrem Stiefvater ehebrecherischen Umgang gehabt zu haben und noch zu haben. Diese in der folgenden Zeit wiederholten Vorwürfe veranlaßten den Kläger, als die Beklagte 1934 wieder schwanger wurde, die Vaterschaft für dieses Kind zu bestreiten, im September 1934 die Scheidungsklage zu erheben und sich im Dezember 1934 von der Beklagten zu trennen. Im Januar 1935 söhnte er sich jedoch mit ihr wieder aus und kehrte nach Zurücknahme seiner Klage im folgenden Monat zu ihr zurück. Im Mai 1936 aber suchte die Beklagte das Armenrecht zu einer Scheidungsklage nach, weil der Kläger schon seit 1931 oder 1932 in ehebrecherischen Beziehungen zu der 1915 geborenen Lotte S. stehe. Der Kläger erwiderte damit, daß er aus § 1568 BGB. Scheidungswiderklage erhob, wobei er jede eigene Ehemibrigkeit bestritt, die früheren Vorwürfe gegen die Beklagte erneuerte und sie zudem

ehewidrigen Verkehrs mit ihrem Hausgenossen J. beschuldigte. Nach einer Beweisaufnahme, bei der die Mutter der Beklagten ihre Verdächtigungen wiederholte, dagegen J. jede Ehwidrigkeit verneinte, während Lotte S. die Aussage verweigerte, söhnten sich jedoch die Parteien am 13. September 1936 wieder aus, wobei es zum Geschlechtsverkehr zwischen ihnen kam, der seit Oktober 1935 nicht mehr stattgefunden hatte, und nahmen alsbald Klage und Widerklage zurück. Die Versöhnung war jedoch nicht von Bestand. Der Kläger, der im Laufe des Rechtsstreits am 7. Juni 1936 die eheliche Wohnung verlassen hatte, kehrte nicht wieder zur Beklagten zurück, sondern erhob im November 1936 eine neue Scheidungsklage, weil die Beklagte den Verkehr mit J. nicht aufgegeben und sich grundlos gemeigert habe, für den Kläger zu waschen; er wurde damit indes durch Urteil vom 22. Januar 1937 abgewiesen und seine Berufung hiergegen, nachdem ihm das Armenrecht dazu verweigert worden war, mangels Gebühreuzahlung als unzulässig verworfen. Zu einer vierten Scheidungsklage wurde dem Kläger das Armenrecht im August 1937 versagt. Am 30. September 1937 gebar Lotte S. einen Knaben, und der Kläger erkannte am 7. Oktober 1937 zu notariischer Urkunde seine Vaterschaft an. Dann folgte ein Unterhaltstreit zwischen den Parteien, der am 26. April 1938 mit einem Vergleich endigte. Schon am 1. September 1938 versuchte aber der Kläger, sich von den darin eingegangenen Verpflichtungen wieder zu befreien, indem er gegen einen ihm das Armenrecht verweigernden Beschluß in jenem Rechtsstreite Beschwerde erhob, die erfolglos blieb.

Mit der gegenwärtigen, am 24. Dezember 1938 erhobenen Klage erstrebt der Kläger wiederum — und zwar seit dem Berufungsverfahren lediglich aus § 55 EheG., während er sich vorher auf Verschulden der Beklagten gestützt hatte, — die Scheidung seiner nach seiner Behauptung tiefgreifend und unheilbar zerrütteten Ehe, um eine neue Ehe mit Lotte S. eingehen und dadurch ihrem Kinde die Stellung eines ehelichen Kindes geben zu können. Die Beklagte behauptet, daß das eheliche Verhältnis allein durch die eheberichterischen Beziehungen des Klägers zu Lotte S. zerrüttet worden sei. Sie hat sich bereit erklärt, die eheliche Gemeinschaft mit dem Kläger wieder aufzunehmen, wenn er jene Beziehungen löse, und der Scheidung, die ihr und der Kinder Fortkommen gefährden würde, widersprochen, hilfsweise aber die Schulbigklärung des Klägers verlangt. Das

Landgericht hat nach einer Beweisaufnahme die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht die Berufung des Klägers hiergegen zurückgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Gründe:

Da der Kläger vor mehr als drei Jahren seine Familie verlassen hat und mindestens seitdem ehebrevcherische Beziehungen zu Lotte S. unterhält, aus denen ein Kind hervorgegangen ist, da er also ein Verhalten gezeigt hat, das geeignet ist, auch eine gesunde Ehe zu zerstören, war es seine Aufgabe, darzutun, daß nicht hierin die überwiegende Ursache der vom Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei festgestellten tiefgreifenden und unheilbaren Zerrüttung seiner Ehe liege, sondern dabei in mindestens gleichem Maß andere, ihm nicht zum Verschulden gereichende Umstände mitgewirkt hätten. Um solche Mitwirkung auszuschließen, genügte es aber nicht, daß der von ihm der Beklagten vorgeworfene Ehebruch mit J. nicht erwiesen ist, was das Berufungsgericht allein erwogen hat. Der Kläger hatte, worauf die Revision mit Recht hinweist, noch weitere Verfehlungen der Beklagten behauptet, die er zum Teil schon in den früheren Rechtsstreiten vorgebracht, zum Teil jetzt neu vorgetragen hatte und die recht wohl zur Zerrüttung der Ehe beigetragen haben könnten. . . (Wird näher ausgeführt, dann fortgefahren.) Freilich sind diese Beschuldigungen in den früheren Verfahren oder im ersten Rechtsgange des gegenwärtigen Rechtsstreits größtenteils geprüft und als widerlegt oder doch als nicht erwiesen befunden worden, und es mag sein, daß das Berufungsgericht sie nicht übersehen, sondern nur geglaubt hat, mit Rücksicht auf jene früheren Entscheidungen seine damit übereinstimmende Würdigung nicht besonders aussprechen zu müssen. Dies trifft indes nicht bei allen jenen Vorwürfen zu, so namentlich nicht bei der behaupteten Geschlechtskrankheit der Beklagten und der Aufhebung des Kindes. Vor allem aber enthielt auch das, was sonst über die Entwicklung der Ehe vorgetragen worden war, manches, was geeignet war, Zweifel daran zu erwecken, daß die Ehe der Parteien erst durch die Trennung des Klägers von der Beklagten und die nachher von ihm unterhaltenen ehebrevcherischen Beziehungen zu Lotte S. zerrüttet worden ist. Das angefochtene Urteil läßt nicht erkennen, daß das Berufungsgericht auch das berücksichtigt hätte. Hierher gehören die vorausgegangenen

mehrfachen Versuche des Klägers und der Beklagten, die Ehe zu lösen, und das Bestreiten der Vaterschaft zu dem zweiten Kinde durch den Kläger, Tatsachen, die, mag es auch damals wieder zu einer Aussöhnung der Parteien gekommen sein, doch deutlich eine schon früh eingetretene Trübung des ehelichen Verhältnisses erkennen lassen. Zu berücksichtigen war ferner die schon im ersten Ehejahr ausgesprochene und später wiederholte Beschuldigung der Beklagten durch ihre eigne Mutter, ehebrecherischen Umgang mit ihrem Stiefvater gehabt und trotz aller Abmahnungen nicht aufgegeben zu haben, Bezichtigungen, die, selbst wenn sie als unwahr erwiesen werden sollten, den Kläger der Beklagten innerlich entfremdet haben können. Beachtlich war endlich der Umstand, daß der Kläger, als er die Beklagte heiratete, noch nicht 21 Jahre alt war, und daß er nach seiner unbestritten gebliebenen Darstellung zu diesem Entschlusse lediglich durch die Angabe der Beklagten, von ihm geschwängert zu sein, bestimmt worden ist. Dieser Sachverhalt läßt als recht wohl möglich erscheinen, daß es sich um eine übereilte und in jugendlicher Unreife ohne genügende Prüfung des Zusammenstimmens der Persönlichkeiten geschlossene und deshalb von vornherein besonders gefährdete Verbindung handelte. Daß hier der Grund der späteren völligen Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses zu suchen ist, würde selbst dann nicht ausgeschlossen sein, wenn der Kläger, was die Beklagte behauptet hat, vom Berufungsgericht aber nicht untersucht worden ist, sich wirklich bereits 1932 der Lotte S. zugewandt haben sollte. Daß der Kläger sich trotzdem zunächst immer wieder zur Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft bereit gefunden hat, läßt auch die Deutung zu, daß er sich redlich bemüht hat, den sittlichen Geboten gemäß trotz aller Enttäuschungen und inneren Hemmungen an der Ehe festzuhalten und aus ihr das Beste zu machen. Sicherlich kann es auch anders gewesen sein und die eigentliche und tiefste Ursache der Zerstörung der Ehe der Parteien in einem leichtfertigen Sichhinwegsetzen des Klägers über die mit der Heirat der Beklagten und der Volksgemeinschaft gegenüber übernommenen Pflichten durch Anknüpfung eines Liebesverhältnisses mit einer anderen gelegen haben. Jedenfalls aber boten jene Tatsachen allen Anlaß, für die Erforschung der Ursachen der tiefgreifenden und unheilbaren Zerrüttung der Ehe bis in deren Anfänge hinein zurückzugreifen. Und selbst wenn sich auch ergeben hätte, daß die überwiegende Ursache der Ehezerstörung ein Ver-

schulden des Klägers gewesen ist, hätte doch die etwaige Mitwirkung anderer Umstände dabei, mögen diese auch keine Verfehlungen der Beklagten, sondern von keiner Partei zu vertreten sein, bei der Prüfung der Beachtlichkeit des dann allerdings zulässigen Widerspruchs der Beklagten gegen die Scheidung nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Denn bei der Abwägung der für und gegen die Aufrechterhaltung der Ehe sprechenden Gründe ist nicht bloß das Gesamtverhalten beider Ehegatten in Rücksicht zu ziehen, sondern auch alles, was sonst für die sittliche Würdigung von Bedeutung sein kann. Auch die Belange der beiden in der Ehe der Parteien geborenen, noch minderjährigen Kinder und die Tatsache, daß die Beklagte durch die Pflicht zur Betreuung und Erziehung der Kinder im eigenen Erwerbe behindert ist, müssen es nicht unter allen Umständen als sittlich geboten erscheinen lassen, den Kläger wenigstens zur Zeit an der Ehe festzuhalten. Zum mindesten aber würden etwa festgestellte Verfehlungen der Beklagten bei Lösung der Ehe zu ihrer Mitschuldigerklärung führen können; sofern das Berufungsgericht glaubte, einen dahin gehenden Antrag nicht als vom Kläger stillschweigend gestellt seinem Gesamtvorbringen entnehmen zu können, hätte es ihn auf die Zulässigkeit eines solchen Begehrens für den Fall der Scheidung der Ehe und seiner Schuldigerklärung hintweisen müssen.